

**Satzung der Stadt Mannheim über Parkgebühren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (Gbl. S. 259), des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) und § 2 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 17. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBL S. 592, 593) hat der Gemeinderat am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Im Stadtkreis Mannheim werden für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren erhoben. Für Bewohnerparkberechtigungen gelten besondere Bestimmungen.

**§ 2
Gebührensätze**

Es werden folgende Tarife festgelegt:

- Tarif für Zone 1 je angefangene 15 Minuten = 1,00 €;
- Tarif für Zone 2 je angefangene 15 Minuten = 0,50 €;
- Tagesparktarif für Zone 2 = 8 €.

Die Tarife der Zone 1 gelten an Werktagen

Montag – Samstag von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Die Tarife der Zone 2 gelten an Werktagen

Montag – Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

an Samstagen von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in Ausnahmefällen die Tarife später beginnen oder eher enden zu lassen.

**§ 3
Abgrenzung der Gebührenzonen**

Die Abgrenzung der Gebührenzonen ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Sie umfassen folgende Gebiete:

Zone 1: die gesamte Innenstadt innerhalb des City-Ringes;
den City-Ring selbst;
den Schlossbereich und Hauptbahnhofbereich nördlich der Bahnanlagen;
die westlichen Teile der Schwetzingerstadt und Oststadt einschließlich der folgenden Begrenzungsstraßen:
Heinrich-von-Stephan-Straße, Heinrich-Lanz-Straße, Seckenheimer Straße zwischen Heinrich-Lanz-Straße und Werderstraße, Werderstraße, Kolpingstraße zwischen Werderstraße und Renzstraße, Renzstraße und Cahn-Garnier-Ufer.

Zone 2: das restliche Stadtgebiet.



§ 4

Sonderregelung für Besucher und Bewohner

Für die Bereiche mit Parkscheinautomaten, in denen mit Anliegerberechtigung kostenlos geparkt werden darf, gilt für die Besucher der berechtigten Anlieger folgende Sonderregelung:

Die Bewohner haben die Möglichkeit, Parkberechtigungsscheine für ihre Besucher gegen ein Entgelt von 3 €/Schein zu erwerben, die jeweils für 24 Stunden gelten. Sie können im Jahr maximal 20 dieser Scheine erwerben gegen Vorlage ihres Parkberechtigungsscheines/ ihrer Meldebescheinigung.

§ 5

Übergangsregelung

Solange Parkscheinautomaten mit einem abweichenden Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf dem einzelnen Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.

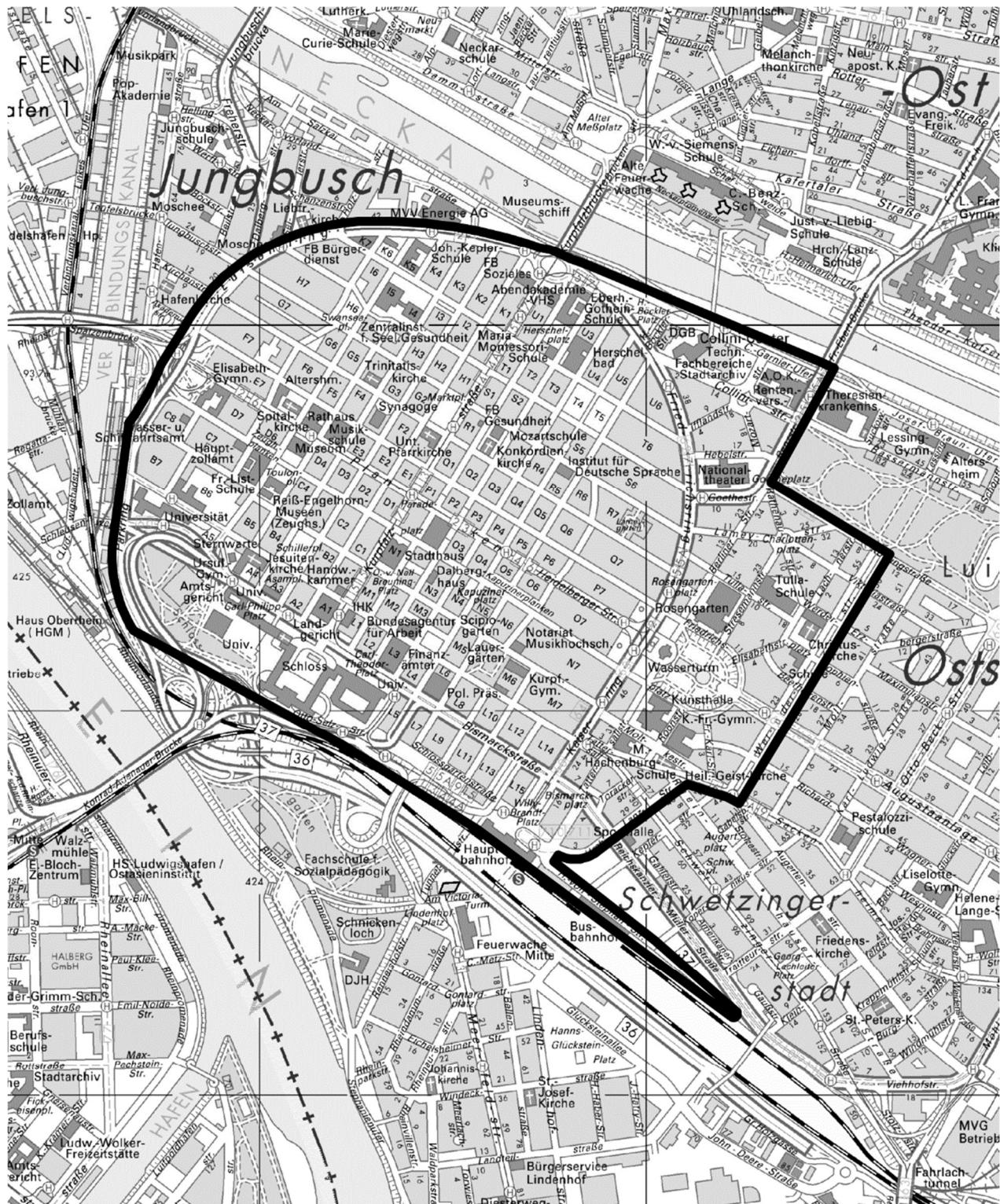
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mannheim über Parkgebühren vom 01.04.2025 außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.02.2026 (Amtsblatt Nr. 2 v. 08.01.2026)

Abgrenzung der Gebührenzone I





Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 11.12.2024; Inkrafttreten am 01.02.2025 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2024).

Beschluss Satzung am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.02.2026 (Amtsblatt Nr. 2 v. 08.01.2026).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.